



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 1999 Nr. 43](#)

Seite: 850

I

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe v. 26.4.1997

203206

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe v. 26.4.1997

Aufgrund des § 34 Abs. 1 und § 42 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV.NRW. S. 204) - SGV.NRW.2122 -, hat die Kamerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 26.04.1997 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein Westfalen am 14. Mai 1999 - IIIB3-0810.57 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 30. Januar 1993, geändert durch Beschuß der Kamerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. November 1995, (SMBL.NRW.21220) wird wie folgt geändert:

1

Abschnitt I - Gebiete, Fachkunden, Fakultative Weiterbildungen, Schwerpunkte - wird wie folgt geändert:

1.1

Ziffer **1. Allgemeinmedizin** wird wie folgt geändert:

1.1.1

In die Definition wird am Ende von Satz 1 eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.2

Ziffer **5. Augenheilkunde** wird wie folgt geändert:

1.2.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.3

Ziffer **7. Chirurgie** wird wie folgt geändert:

1.3.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.4

Ziffer **9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe** wird wie folgt geändert:

1.4.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.5

Ziffer **10. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde** wird wie folgt geändert:

1.5.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.6

Ziffer **11. Haut- und Geschlechtskrankheiten** wird wie folgt geändert:

1.6.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.7

Ziffer **12. Herzchirurgie** wird wie folgt geändert:

1.7.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.8

Ziffer **15. Innere Medizin** wird wie folgt geändert:

1.8.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.9

Ziffer **16. Kinderchirurgie** wird wie folgt geändert:

1.9.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.10

Ziffer **17. Kinderheilkunde** wird wie folgt geändert:

1.10.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.11

Ziffer **18. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie** wird wie folgt geändert:

1.11.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.12

Ziffer **22. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie** wird wie folgt geändert:

1.12.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.13

Ziffer **23. Nervenheilkunde** wird wie folgt geändert:

1.13.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.14

Ziffer **24. Neurochirurgie** wird wie folgt geändert:

1.14.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.15

Ziffer **25. Neurologie** wird wie folgt geändert:

1.15.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.16

Ziffer **29. Orthopädie** wird wie folgt geändert:

1.16.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.17

Ziffer **33. Physikalische und Rehabilitative Medizin** wird wie folgt geändert:

1.17.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.18

Ziffer **35. Plastische Chirurgie** wird wie folgt geändert:

1.18.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.19

Ziffer **36. Psychiatrie und Psychotherapie** wird wie folgt geändert:

1.19.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.20

Ziffer **37 Psychotherapeutische Medizin** wird wie folgt geändert:

1.20.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

1.21

Ziffer **39. Strahlentherapie** wird wie folgt geändert:

1.21.1

In die Definition wird am Satzende eingefügt:
"sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes"

2.

Abschnitt II - Bereiche (Zusatzbezeichnungen) - wird wie folgt geändert:

2.1

Als Nr. 19. wird eingefügt:

19. Spezielle Schmerztherapie

Definition:

Die Spezielle Schmerztherapie umfaßt die gebietsbezogene Diagnostik und Therapie chronisch schmerzkranker Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und einen selbständigen Krankheitswert erlangt hat.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung mit Patientenbezug.
2. 12-monatige ganztägige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 8 Abs. 1.
3. Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- der Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden
- der Durchführung einer Schmerzanalyse
- der gebietsbezogenen differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit
- der eingehenden Beratung des Patienten und der gemeinsamen Festlegung der Therapieziele
- der Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen
- dem gebietsbezogenen Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren
- der standardisierten Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverfahrens

2.2

Die Ziffer **19. Sportmedizin** wird wie folgt geändert:

Die Zusatzbezeichnung Sportmedizin erhält in der Überschrift anstelle der Ziffer "19." die Ziffer "20.".

2.3

Die Ziffer **20. Stimm- und Sprachstörungen** wird wie folgt geändert:

Die Zusatzbezeichnung Stimm- und Sprachstörungen erhält in der Überschrift anstelle der Ziffer "20." die Ziffer "21.".

2.4

Die Ziffer **21. Tropenmedizin** wird wie folgt geändert:

Die Zusatzbezeichnung Tropenmedizin erhält in der Überschrift anstelle der Ziffer "21." die Ziffer "22.".

2.5

Die Ziffer **22. Umweltmedizin** wird wie folgt geändert:

Die Zusatzbezeichnung Umweltmedizin erhält in der Überschrift anstelle der Ziffer "22." die Ziffer "23.".

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 5.Mai1999

Dr. med. Ingo F l e n k e r
Präsident

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. April 1997 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Münster, den 5.Mai1999

Dr. med. Ingo F l e n k e r
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 14.Mai 1999

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 -0810.57 -

Im Auftrag
G o d r y

MBI. NRW. 1999 S. 850